DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 1 von 35

Verwendungsrichtlinien

Sachbeihilfen mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis



Inha	ılt	Seite
I.	Verwendungsrichtlinien	3
1.	Allgemeines	3
	1.1 Projektmittel	3
	1.2 Programm-Pauschale	
2.	Personal	5
	2.1 Arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen	5
	2.2 Arbeitsverträge	6
	2.3 Eingruppierung der Mitarbeiter	8
	2.4 Personalnebenkosten	10
	2.6 Werkverträge	
3.	Wissenschaftliche Geräte	
	3.1 Anschaffungskosten über 10.000,- EUR	
	3.2 Anschaffungskosten unter 10.000,- EUR	
	3.3 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben	
4.	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände	
	4.1 Publikationen	
5.	Reisen	
6.	Nicht abrechenbare Ausgaben	15
7.	Umdisposition der bewilligten Mittel	15
	7.1 Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel	16
	7.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit	
	7.3 Zustimmungspflichtige Umdispositionen	16
8.	Verwaltung der Sachbeihilfen	16
	8.1 Schriftwechsel	16
	8.2 Kasse, Verwahrkonto, Verwaltungshilfe	17
	8.3 Privates Sonderkonto für DFG-Mittel	17
	8.4 Geldanforderungen	
	8.5 Preisnachlässe und Skonti	
	8.6 Verkaufserlöse	
9.	Abrechnung und Prüfung	
	9.1 Verwendungsnachweis	
	9.2 Prüfung	
10.	Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen	20
11.	Haftung	
12.	Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	21
13.	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	22
14.	Wirtschaftliche Verwertung	23
15.	Kooperation mit gewerblichen Unternehmen	
16.	Berichtspflicht	
17.	Flexibilisierte Förderungen	
17.		
	17.1 Personal	
II.	Leitfaden für Abschlussberichte	
III.	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	33



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 3 von 35

I. Verwendungsrichtlinien

1. Allgemeines

Diese Richtlinien¹ sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht

ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Bewilligungsempfängerin oder dem

Bewilligungsempfänger (Projektleitung) bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen (DFG-

Vordruck 41.03).

Für Bewilligungen auf Grund von Anträgen, die nach dem 31. August 2010 bei der Deutschen

Forschungsgemeinschaft (DFG) eingegangen sind, wurden die Regeln zur Umdisposition von

Mitteln weitgehend flexibilisiert. Diese Bewilligungen sind im Bewilligungsschreiben als flexibi-

lisierte Förderung bezeichnet. Für sie gelten teilweise besondere Bestimmungen (vgl. I Ziff.

17). Mit Ausnahme der Regelungen zum Personal (vgl. I. Ziff. 2) und zur Umdisposition von

Mitteln (vgl. I. Ziff. 7) gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verwendungsrichtlinien auch für

diese Bewilligungen.

1.1 Projektmittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfü-

gung. Welche Ausgaben darunter fallen, ergibt sich aus der Bewilligung in Verbindung

mit dem spezifizierten Kosten- und Finanzierungsplan des Förderantrages. Abweichend

hiervon können aus unvorhergesehenen projektspezifischen Gründen und ohne Rück-

frage bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) auch andere Sachausgaben zu

Lasten der Beihilfe bestritten werden, soweit diese Ausgaben in der Bewilligung nicht

ausdrücklich abgelehnt wurden oder zu den generell nicht abrechenbaren Ausgaben

(vgl. I. Ziff. 6) zu rechnen sind (Grundausstattung o.ä.).

Werden im Vorfeld der Entscheidung über den Antrag überbrückungsweise Finanzmittel

gezahlt, werden diese auf die Bewilligung angerechnet.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an

das laufende Haushaltsjahr gebunden.

Diese Verwendungsrichtlinien sowie die im folgenden genannten DFG-Vordrucke können im Internet abgerufen werden unter www.dfg.de.forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 4 von 35

Im Interesse einer sachgerechten Inanspruchnahme und Verwendung der bewilligten Mittel sind Bewilligungsempfängerinnen oder Bewilligungsempfänger in öffentlichrechtlichen Einrichtungen² gehalten, bei der Abwicklung der Bewilligung die Unterstützung der Verwaltung der Trägereinrichtung in Anspruch zu nehmen (vgl. I. Ziff. 8.2 und 9.1.1). Damit soll u.a. sichergestellt werden, dass bei der Zahlbarmachung des Entgeltes für das Personal die tarifrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Verwaltung der Einrichtung ist eine Kopie des Kosten- und Finanzierungsplans des Förderantrages für die Mittelbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Soweit Zweifelsfragen nicht vor Ort geklärt werden können, ist die DFG behilflich. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Projektleitung im Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben eine gerichtliche Klage droht.

1.2 Programm-Pauschale

Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i.S. dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

Die Programmpauschale beträgt bis zu 20% der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben. Bezugsgröße für die Höhe der Programmpauschale sind die im abschließenden Verwendungsnachweis anerkannten direkten Projektausgaben. Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Die Bewilligung der Programmpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus, ihre Verwendung muss der DFG gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt grundsätzlich anteilig mit jedem Mittelabruf.

Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gleichgestellt sind die in der Helmholtz Gemeinschaft zusammengeschlossenen Forschungszentren, die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz Gemeinschaft, die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, der Forschungsverbund Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 5 von 35

Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet nach dem Willen von Bund

und Ländern im Einzelnen die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung innerhalb der

Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 (Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es

erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissen-

schaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern vorgeht.

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetz-

bar, sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch

genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Ener-

giekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerech-

net werden. Solche indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezent-

ral anfallen.

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie

etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende

wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

2. Personal

Die DFG stellt alle Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, das Personal bis zu der in der

Bewilligung festgelegten Beschäftigungsdauer und Entgeltgruppe zu vergüten, einschließlich

der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der gesetzlichen und tariflichen Nebenkos-

ten. Sie überweist darauf auf Anforderung (vgl. I. Ziff. 8.4) Abschlagszahlungen. Die zu viel

überwiesenen Spitzenbeträge sind an die DFG zurückzugeben.

2.1 Arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen

Die Projektleitung stellt das Personal ein, zahlt seine Vergütung und ist im Sinne des Ar-

beitsrechts sein Arbeitgeber und als solcher dafür verantwortlich, dass Lohn- und Kir-

chensteuer, Solidaritätszuschlag und Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeits-

losen-, Kranken- und Pflegeversicherung) einbehalten und vollständig und rechtzeitig

abgeführt werden, ebenso die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenver-

sorgung, sofern eine Zusatzversicherung (VBLU) im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist

(vgl. Merkblatt Sozialversicherung - DFG-Vordruck 2.03 - und Merkblatt zum Versor-

gungswerk VBLU). Auf die Möglichkeit dieser Zusatzversicherung (VBLU) ist das Perso-

nal hinzuweisen.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 6 von 35

Zweifelsfragen der Lohnsteuerpflicht entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt,

Zweifelsfragen der Sozialversicherungspflicht die örtlich zuständige AOK.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen erkrankt sind, haben

nach Ablauf der sechsten Woche grundsätzlich keinen Entgeltanspruch mehr, sondern

einen bei der Krankenkasse geltend zu machenden Anspruch auf Krankengeld.

Der Anspruch auf Entgelt kann sich nach § 22 TVöD verlängern.

Ein nach Ablauf dieser Fristen gezahltes Entgelt kann nicht zu Lasten der Beihilfe abge-

rechnet werden. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der Gehalt zahlenden Stelle mitzu-

teilen. Ausfallzeiten von mehr als sechs Wochen sind der DFG schriftlich anzuzeigen

(z.B. Arbeitsunfähigkeit, gesetzliche Mutterschutzfristen, Elternzeit).

2.2 Arbeitsverträge

Es gilt das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht. Sofern dieses der TVöD ist, treten

dieser sowie der TVÜ-Bund an die Stelle des BAT.

Sofern das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht auf einem Haustarif beruht und

vom TVöD abweicht, können die bewilligten Mittel für Personal verwendet werden, das

Tätigkeiten wahrnimmt, die den Tätigkeitsbeschreibungen der korrespondierenden Ver-

gütungsgruppen des BAT entsprechen. Ist die Projektleitung an privat-rechtlichen Ein-

richtungen tätig, bzw. selbst eine privat-rechtliche Einrichtung, kann der Haustarif nur in-

soweit angewendet werden, als die Vergütungen die vergleichbaren Sätze nach dem

TVöD nicht übersteigen.

Mit Mitarbeitern, die nach dem TVöD zu vergüten sind, ist ein Privat-Arbeitsvertrag nach

dem DFG-Vertragsmuster - DFG-Vordruck 41.02 abzuschließen. Dieser Vertrag ist voll-

ständig und unter Beachtung der Hinweise auf der Rückseite auszufüllen. Welche Ent-

geltgruppe bei der Einstellung vereinbart werden darf, muss vor Abschluss des Arbeits-

vertrages im Einvernehmen mit der Personalstelle der Einrichtung festgelegt werden.

Zur Beurteilung der tarifgerechten Eingruppierung ist der Personalstelle vor Vertragsab-

schluss eine Tätigkeitsdarstellung für den in Aussicht genommenen Mitarbeiter zur Ver-

fügung zu stellen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 7 von 35

Diese Verträge richten sich nach dem TVöD bzw. den ihn ergänzenden oder ändernden

Tarifverträgen. Ausgenommen sind die Sonderregelungen für Angestellte, die zu Aus-

landsdienststellen entsandt sind (§ 45 TVöD).

Bei einer ausdrücklichen Institutsbewilligung (an bestimmte privatrechtliche Einrichtun-

gen) tritt an die Stelle des Privat-Arbeitsvertrages mit der Projektleitung der Arbeitsver-

trag mit dem Institut. Soweit sich das Arbeitsverhältnis nicht nach den für vergleichbare

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes maßgebenden Tarifverträgen richtet (TVöD/

TV-L), darf nur der nachgewiesene tatsächliche Personalkostenaufwand zu Lasten der

Bewilligung abgerechnet werden. Dieser darf die nach den Tarifvorschriften für öffentli-

che Bedienstete zulässigen Personalkosten nicht überschreiten.

Zu Lasten der bewilligten Mittel dürfen keine höheren Leistungen vereinbart werden, als

sie vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich im jeweiligen Ta-

rifgebiet erhalten.

Die Verträge sind zeitlich der Bewilligung entsprechend zu befristen.

Das Mutterschutzgesetz steht der Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse durch Zeit-

ablauf nicht entgegen.

Wissenschaftliches Personal, dessen Arbeitsverhältnis auf der Grundlage von § 2 Abs. 1

des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG) ab-

geschlossen wurde und das das Arbeitsverhältnis entsprechend den Vorschriften des

Mutterschutzgesetzes bzw. des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter-

bricht, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Unterbrechung ein Anspruch auf Verlänge-

rung des Arbeitsverhältnisses um diese Ausfallzeit besteht. Nur wenn das wissenschaft-

liche Personal auf diesen Anspruch verzichtet, stehen die Personalmittel zur Umdisposi-

tion zur Verfügung.

Um eine kontinuierliche Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen,

kann die Projektleitung Mittel für zusätzliches Personal während der Ausfallzeit bei der

Geschäftsstelle anfordern.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 8 von 35

Mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlussprüfung (vgl. I. Ziff. 2.3.1 Abs. 3), für die

keine Personalmittel nach Entgeltgruppe 13 TVöD (50%) bewilligt wurden, sowie mit

studentischen Hilfskräften und Bachelors (vgl. I. Ziff. 2.3.2) ist ein Privat-Arbeitsvertrag

nach den Regeln der öffentlich-rechtlichen Einrichtung abzuschließen.

Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter (ausgenommen studentische Hilfskräfte und

Bachelors) ist der DFG unverzüglich nach der Einstellung eine Ausfertigung des Privat-

Arbeitsvertrages sowie ein vollständig ausgefüllter Personalfragebogen (DFG-Vordruck

10.03) zu übersenden. Nachträgliche Vertragsänderungen oder sonstige Änderungen

(z.B. Familienstand) sind der DFG sofort schriftlich mitzuteilen.

2.3 Eingruppierung der Mitarbeiter

Das Personal ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewilligung nach den Tätig-

keitsmerkmalen des BAT/BAT-O einzugruppieren. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung

einer höheren Entgeltgruppe als in der Bewilligung vorgesehen, ist grundsätzlich nicht

zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG. Das-

selbe gilt für jede während der Laufzeit des Arbeitsvertrages beabsichtigte und über die

Bewilligung hinausgehende Höhergruppierung, abgesehen von den Fällen eines tarifbe-

dingten Zeit-/ Bewährungsaufstiegs.

Eine Höhergruppierung während der Laufzeit des Arbeitsvertrages darf nur im Einver-

nehmen mit der Personalstelle und nur bis zu der in der Bewilligung vorgesehenen Ent-

geltgruppe erfolgen, es sei denn, es handelt sich um den Vollzug eines tarifbedingten

Zeit-/ Bewährungsaufstiegs.

Bei allen Höhergruppierungen, einschließlich des Vollzugs eines tarifbedingten Zeit-/

Bewährungsaufstiegs, ist der DFG eine Bescheinigung der Personalstelle darüber zu

übersenden, ab wann die tariflichen Voraussetzungen für die neue Eingruppierung bzw.

Höhergruppierung gegeben sind.

2.3.1 Wissenschaftliches Personal

Die Höhe des Entgeltes des wissenschaftlichen Personals richtet sich nach den Anforde-

rungen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des Personals im Hinblick auf

diese Anforderungen.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 9 von 35

Sind für die Erreichung des Projektziels bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter

eine besondere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion), Erfahrung und Selbständig-

keit erforderlich, so erfolgt im Allgemeinen eine Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD.

Statt der ggf. noch fehlenden förmlichen Promotion genügen die endgültige Abgabe der

Dissertation und eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, dass die

Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nun die volle Arbeitskraft dem Projekt zur Verfügung

stellen kann.

In vielen von der DFG geförderten Projekten besteht die Möglichkeit der eigenen wis-

senschaftlichen Qualifikation (Vorbereitung auf die Promotion). Nicht promoviertes wis-

senschaftliches Personal, das diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält ein der vereinbarten

Arbeitszeit entsprechendes Entgelt, in der Regel nach Entgeltgruppe 13 TVöD oder nach

der speziellen für die Einrichtung geltenden Regelung für wissenschaftliche Hilfskräfte

mit Abschlussprüfung.

Bachelors dürfen nur dann wie wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden, wenn

ihnen das Recht zur Promotion eingeräumt wurde.

Projekte, die ausschließlich der Anfertigung von Doktorarbeiten dienen sollen, können

von der DFG außerhalb der koordinierten Förderverfahren (Graduiertenkollegs und Son-

derforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzinitiative) nicht gefördert werden.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den an

der Einrichtung geltenden Regelungen beschäftigt werden.

2.3.2 Studentische Hilfskräfte

Die Vergütung studentischer Hilfskräfte (ohne staatliche oder akademische Abschluss-

prüfung) oder Bachelors richtet sich nach der an der Einrichtung geltenden Regelung.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ei-

nes Vollbeschäftigten betragen. Die Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhal-

ten.

Die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum

Studienabschluss ist nicht zulässig.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 10 von 35

2.3.3 Nichtwissenschaftliches Personal

Nichtwissenschaftliches Personal (z.B. Angestellte in technischen Berufen, medizini-

schen Hilfsberufen, in medizinisch-technischen Berufen) ist in die seiner Tätigkeit ent-

sprechende Vergütungsgruppe des BAT einzugruppieren.

2.4 Personalnebenkosten

Ausgaben für eine Stellenausschreibung können nur in begründeten Ausnahmefällen zu

Lasten der Bewilligung abgerechnet werden, wenn die nachfolgend genannten Maß-

nahmen zur Gewinnung von Personal ohne Erfolg blieben und die DFG der Kostenüber-

nahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Vorrangig sind die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter jedoch außerhalb von Zeitungsinseraten durch interne Stellenausschreibung bei

der öffentlich-rechtlichen Einrichtung, durch Ausschreibung im Internet, z.B. über den

WWW-Server der Universität Heidelberg (http://science-jobs-de/), durch Kontakte zu an-

deren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fachgruppen sowie durch Ein-

schaltung der Agentur für Arbeit (die Vermittlungsbemühungen der jeweiligen Agentur

erstrecken sich auf Bewerber des gesamten Bundesgebietes) zu gewinnen. In Ausnah-

mefällen sind auch die Ausgaben einer Stellenausschreibung für wissenschaftliches

Personal in einer internationalen Fachzeitschrift abrechenbar.

Reisekosten für Vorstellungsreisen wissenschaftlichen Personals aus dem Ausland

(Flüge economy-class, im Inland Bahnfahrten 2. Klasse und Aufenthaltskosten nach

dem für die Einrichtung geltenden Reisekostenrecht) können übernommen werden,

wenn die Erfolglosigkeit, die Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber aus dem

Inland zu besetzen, dargelegt wird, eine Vorauswahl getroffen und Kontakte mit potenti-

ell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bestehen.

Weist die Projektleitung nach, dass es kostengünstiger ist, mehrere Bewerbungsgesprä-

che im Ausland zu führen, als diese in Deutschland stattfinden zu lassen, ist die Über-

nahme dieser Reisekosten möglich. Die Zusage zur Übernahme der Reisekosten bedarf

der vorherigen Zustimmung der DFG.

Im Übrigen können Ausgaben für Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen aus der Bewilli-

gung bestritten werden, wenn das für die Einrichtung geltende Reisekostenrecht eine

Erstattung zulässt.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 11 von 35

Sofern die Ausgaben für Stellenausschreibungen, Vorstellungs-, Dienstantrittsreisen und

Auswahlreisen aus der Gesamtbewilligung nicht bestritten werden können, werden auf

Antrag zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gelten die Bestimmungen des TVöD.

Die DFG übernimmt die Kosten nur dann, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei

der Umzugskostenvergütung ist zusätzliche Voraussetzung, dass der Mitarbeiter bzw.

die Mitarbeiterin nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln der DFG

vergütet wird.

2.6 Werkverträge

Der Abschluss eines Werkvertrages ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.

In der Begründung des Antrages auf Zustimmung (nicht im Werkvertragsentwurf selbst)

ist die Berechnungsgrundlage des beabsichtigten Honorars nachvollziehbar zu erläutern.

Für den Abschluss eines Werkvertrages ist ausnahmslos das DFG-Vertragsmuster

- DFG-Vordruck 41.01 - zu verwenden.

Der Entwurf des Werkvertrages ist vor Vertragsabschluss nur dann der DFG zur Prüfung

zuzuleiten, wenn die Projektleitung nicht selbst an einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung

tätig ist und die Abwicklung der Bewilligung über ein Sonderkonto erfolgt. Nur für diesen

Fall können Rechtsverfolgungskosten oder Nachforderungen der Sozialversicherungs-

träger zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. In allen anderen Fällen über-

nimmt die DFG keinerlei Haftung für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche

Einordnung des Vertrages und empfiehlt dringend, den Entwurf des Werkvertrages von

der Rechtsabteilung der Hochschule prüfen und genehmigen zu lassen.

Nach Abschluss des Vertrages ist der DFG eine Ausfertigung zu übersenden.

Die sich aus den Honorarzahlungen ergebenden steuerlichen Pflichten hat grundsätzlich

der Auftragnehmer zu erfüllen, soweit nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer ge-

setzlicher Regelungen der Auftraggeber als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist

(Hinweis auf § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG)).

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 12 von 35

3. Wissenschaftliche Geräte

3.1 Anschaffungskosten über 10.000,- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Ne-

benkosten) einzeln 10.000,- EUR übersteigen, und Kraftfahrzeuge beschafft grundsätz-

lich die Zentrale Beschaffungsstelle der DFG. Sie bleiben Eigentum der DFG und wer-

den der Projektleitung für die Dauer der Forschungsarbeit als Leihgabe zur Verfügung

gestellt.

Die Projektleitung erhält eine Durchschrift des Auftrages. Allein die DFG ist berechtigt,

die Aufträge zu ändern oder aufzuheben.

Die Geräte werden unmittelbar an die Projektleitung ausgeliefert. Sie hat unverzüglich

nach Eingang die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu prüfen, die Abnahme durchzu-

führen und ggf. Mängel zu rügen und Transportschäden zu melden (vgl. DFG-Vordruck

2.05).

Die Projektleitung muss im Einvernehmen mit der Einrichtung die Voraussetzungen für

Aufstellung und Betrieb der Geräte schaffen, bei IT-Anlagen auch die Verpflichtungen er-

füllen, die sich aus den "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-

Leistungen (EVB-IT)" für denjenigen ergeben, der IT-Anlagen nutzt.

3.2 Anschaffungskosten unter 10.000,- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Ne-

benkosten) einzeln 10.000,- EUR nicht übersteigen, beschafft - soweit im Einzelfall

nichts anderes bestimmt oder vereinbart wird - die Projektleitung. Die DFG empfiehlt, die

Geräte über die Einrichtung zu beschaffen. Der Bestellung muss ein Preisvergleich zur

Ermittlung des günstigsten Angebots vorausgehen.

Hat sich der Kaufpreis gegenüber der Bewilligung erhöht, stellt die DFG weitere Mittel

bereit, wenn der zusätzliche Bedarf nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt

werden kann.

Bei Projektleitern an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gehen - soweit im Einzelfall

nichts anderes bestimmt ist - die Geräte mit der Beschaffung in deren Eigentum über.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 13 von 35

Sie sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk "aus Mitteln

der Deutschen Forschungsgemeinschaft" zu kennzeichnen.

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlan-

gen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der

Laufzeit der Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt.

Gehört die Projektleitung nicht einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung an, wird stets die

DFG Eigentümerin der Geräte.

3.3 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben

Bei der Vergabe der Leihgaben geht die DFG davon aus, dass die Einrichtung, in der die

Leihgaben aufgestellt werden, für die Unterhaltung aufkommt. Dazu gehören auch die

Aufwendungen für Reparaturen und Wartungen, die bei dem Betrieb der betreffenden

Geräte und Gebrauchsgegenstände (vgl. I. Ziff. 4) üblicherweise zu erwarten sind.

Werden bei DFG-Leihgaben darüber hinausgehende Reparaturen erforderlich, können

Ausgaben bis zur Höhe von 600,- EUR im Einzelfall ohne besondere Zustimmung der

DFG zu Lasten der für das Vorhaben bewilligten Mittel abgerechnet werden. Betragen

die Ausgaben mehr als 600,- EUR im Einzelfall und ist es nicht möglich, sie aus den be-

willigten Mitteln zu decken, kann die DFG auf Antrag vor Vergabe des Reparaturauftrags

zusätzliche Reparaturmittel bereitstellen.

Übernimmt die DFG die Reparaturkosten und bestehen Ersatzansprüche (z.B. Scha-

densersatz- oder Gewährleistungsansprüche), sind diese an die DFG abzutreten.

Für Geräte und Gebrauchsgegenstände, die nicht Leihgabe der DFG sind, übernimmt

die DFG grundsätzlich keine Unterhaltungs- und Reparaturkosten (vgl. I. Ziff. 6.9).

4. Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial beschafft die Projektleitung selbst. Die DFG empfiehlt, die Hilfe der Ein-

richtung¹ in Anspruch zu nehmen.

1 vgl. Seite 1, Fußnote 2

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 14 von 35

Für die Beschaffung, die Eigentumsrechte und die Inventarisierung der Gebrauchsgegenstän-

de gelten die Regelungen für wissenschaftliche Geräte (vgl. I. Ziff. 3.2).

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen

oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit

ihrer Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt.

4.1 Publikationen

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eines von der DFG geförderten

Projekts können Ausgaben für Publikationen abgerechnet werden. Die Publikationsform

kann frei gewählt werden, es sei denn, es wurden erhöhte Publikationskosten ausdrück-

lich für eine Buchpublikation beantragt und bewilligt. Die Finanzierung "grauer Literatur"

ist nicht möglich.

Innerhalb einer Sachbeihilfe können Ausgaben für Publikationen zu Lasten bewilligter

Ausgabearten verstärkt und bis zum Projektende angespart werden. Die innerhalb einer

Bewilligung nicht ausgeschöpften Mittel für Publikationen werden auf die Fortsetzungs-

bewilligung übertragen.

Die für Publikationen vorgesehenen Mittel können nicht zur Verstärkung anderer Ansät-

ze herangezogen werden, Umdispositionen zugunsten von Publikationen können nicht

rückgängig gemacht werden.

Die Mittel für Publikationen sind spätestens zwei Jahre nach Projektende abzurufen (vgl.

Ziff. 8.4) und spätestens zwölf Monate nach Abruf entsprechend den allgemeinen Re-

geln zum Verwendungsnachweis abzurechnen (vgl. Ziff. 9.1).

5. Reisen

Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reisen für die Durchführung

des Vorhabens notwendig waren. Ausgaben für Reisen können auch abgerechnet werden,

wenn die Reise dazu diente, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlich-

keit zur Diskussion zu stellen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de DEG

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 15 von 35

Es sind die Bestimmungen des Reisekostengesetzes anzuwenden, das für die Einrichtung gilt, ansonsten das Bundesreisekostengesetz. Soweit in der Bewilligung niedrigere Sätze festge-

legt sind, können nur diese berücksichtigt werden.

Für die Nutzung institutseigener Kraftfahrzeuge im Rahmen der Durchführung des Vorhabens

können die Ausgaben für Kraftstoffe, für DFG-Leihfahrzeuge die Betriebs- und Unterhaltungs-

kosten abgerechnet werden.

6. Nicht abrechenbare Ausgaben

Grundsätzlich können zu Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden:

Persönliche Bezüge der Projektleitung,

Ausgaben f
ür administrative T
ätigkeiten,

Ausgaben f
ür Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten,

Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkzeug,

Schutzbekleidung), für Büromaterial, Taschenrechner, Porto und Fernmeldegebühren,

Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,

Beiträge zu Sachversicherungen, Kosten für Schutzbriefe,

Ausgaben für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen der Forschungseinrich-

tung (wie z.B. Rechenzentren oder anderer, auch wissenschaftlicher Dienstleistungen)

auf Basis einer internen Leistungsverrechnung,

Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung zu

rechnen sind,

Ausgaben für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, die nicht Eigentum der

DFG sind.

Bankzinsen,

Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Umdisposition der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung

(vgl. I. Ziff. 1.1 Abs. 1). Ergibt sich in begründeten Fällen die Notwendigkeit, hiervon abzuwei-

chen, gilt folgendes:



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 16 von 35

7.1 Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel

Bewilligte Personalmittel können ohne Rückfrage bei der DFG geteilt oder zusammen-

gelegt werden, um eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Ganztagsbeschäftigung im ge-

förderten Projekt zu ermöglichen.

Bei der Teilung einer Stelle sollte die bewilligte Laufzeit nicht wesentlich überschritten

werden.

7.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der DFG die bewilligten

Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel um bis zu 30% gegenseitig verstärkt

werden. Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll. Dabei dürfen

Ablehnungen in der Bewilligung jedoch nicht umgangen werden.

Die im Rahmen des Emmy Noether-Programms für die Projektleitung und im Programm

"Eigene Stelle" bereitgestellten Personalmittel können nicht verstärkt werden und auch

nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden.

7.3 Zustimmungspflichtige Umdispositionen

Die Umwandlung der bewilligten Personalmittel sowie die Verstärkung der Ansätze der

bewilligten Ausgabearten Personal und Sachmittel über die nach I. Ziff. 7.2 zugelassene

gegenseitige Deckungsfähigkeit von 30% hinaus sowie Umdispositionen bei den bewil-

ligten persönlichen Leihgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung

der DFG.

8. Verwaltung der Sachbeihilfen

8.1 Schriftwechsel

Die DFG bittet, den Schriftwechsel für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäfts-

zeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungs-

nummer zu führen; er ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Mitteilung über den

rechnerischen Abschluss der Beihilfe aufzubewahren.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 17 von 35

8.2 Kasse, Verwahrkonto, Verwaltungshilfe

Bewilligungsempfänger in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen¹⁾ sind gehalten, zur Ab-

wicklung der Beihilfe grundsätzlich die Unterstützung der Verwaltung dieser Einrichtung

in Anspruch zu nehmen. Der zuständigen Verwaltungsstelle sind alle notwendigen Un-

terlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen

(vgl. I. Ziff. 1 Abs. 2).

Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung

und Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verblei-

ben bei der Einrichtung; sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzube-

wahren.

8.3 Privates Sonderkonto für DFG-Mittel

Gehört die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger keiner öffentlich-

rechtlichen Einrichtung¹⁾ an, muss bei einem inländischen Geldinstitut ein auf den Na-

men der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers lautendes Girokon-

to mit dem Zusatz "Sonderkonto für DFG-Mittel" eingerichtet und eine unwiderrufliche,

schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut getroffen werden, in der die DFG ermäch-

tigt wird, beim Tod der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers über

dieses Konto zu verfügen (vgl. DFG-Vordruck 41.033).

Bei Abwicklung der Beihilfe über das Institutskonto einer privatrechtlichen Einrichtung ist

von der Einrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Todesfall der

wissenschaftlichen Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorzulegen. Erst nach Vorlage

dieser Vereinbarung kann die DFG Mittel anweisen.

Das Sonderkonto darf nur für den Zahlungsverkehr der Beihilfe der DFG benutzt wer-

den.

Zinsen sind jährlich, allerdings nur dann an die DFG abzuführen, wenn nach Abzug der

Bankgebühren mehr als 2,50 EUR verbleiben. Bei der Schlussabrechnung sind verblie-

bene Restbeträge zurückzugeben, wenn sie 2,50 EUR übersteigen.

1) vgl. Seite 1, Fußnote 2

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 18 von 35

8.4 Geldanforderungen

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bei der DFG

anzufordern (DFG-Vordruck 41.03). Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie

für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefor-

dert an die DFG zurück zu überweisen (vgl. I. Ziff. 10 Abs. 3 - Erstattungsanspruch für

Verzugszinsen -).

Bei Rückzahlungen an die DFG, die mit der Vorlage des abschließenden Verwendungs-

nachweises in Zusammenhang stehen und dem Volumen der letzten Mittelanforderung

entsprechen, behält sich die DFG die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches für

Verzugszinsen für die Dauer des Verbleibs dieser Mittel bei der Einrichtung vor.

8.5 Preisnachlässe und Skonti

Beim Einkauf sind alle Preisnachlässe und Skonti auszunutzen. Die DFG kann grund-

sätzlich nur die entsprechend reduzierten Rechnungen anerkennen.

8.6 Verkaufserlöse

Einnahmen aus dem Verkauf von Versuchstieren, entbehrlich gewordenen Geräten, Ge-

brauchsgegenständen usw. sind umgehend an die DFG abzuführen; sie dürfen nicht mit

der Beihilfe verrechnet werden.

9. Abrechnung und Prüfung

9.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jede Beihilfe getrennt nach dem Geschäftszeichen/der

Abrechnungsnummer der Bewilligung gegenüber der DFG nachzuweisen. Dazu sind die

Abrechnungsvordrucke der DFG zu verwenden. Wird das Vorhaben durch Zuwendun-

gen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben

dieser Zuwendungen nachgewiesen werden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 19 von 35

9.1.1 Jahresnachweis bei Verwahrgeldkonto

Bei der Abwicklung der Beihilfe über ein Verwahrgeldkonto (vgl. I. Ziff. 8.2) sind der DFG

die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis zum

15. April des folgenden Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.051). Die zweckent-

sprechende Verwendung der Mittel ist von der Projektleitung zu bescheinigen, die Rich-

tigkeit des Verwendungsnachweises von der Einrichtung.

9.1.2 Verwendungsnachweis bei Sonderkonto

Bei Abwicklung der Beihilfe über ein Sonderkonto (vgl. I. Ziff. 8.3) sind die Einnahmen

und Ausgaben für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.08. des lau-

fenden und für das zweite Kalenderhalbjahr (1.07. bis 31.12.) bis zum 15.02. des folgen-

den Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.042).

Im Falle einer Institutsbewilligung (an bestimmte privatrechtliche Einrichtungen) sind der

DFG die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres (per 31.12.) bis

zum 15. April des folgenden Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.042).

Die Rechnungen, die spezifiziert sein müssen, sind dem Verwendungsnachweis im Ori-

ginal beizufügen (bei Institutsbewilligungen im Ausnahmefall die Zweitschrift/Kopie der

Rechnung). Bei Barzahlungen müssen Quittungen vorgelegt werden. Soweit Geräte o-

der - nicht nur geringwertige oder kurzlebige - Gebrauchsgegenstände beschafft werden,

die in das Eigentum der öffentlich-rechtlichen Einrichtung übergehen (vgl. I. Ziff. 3.2 und

Ziff. 4), muss auf den Rechnungen die Inventarisierung durch die Einrichtung vermerkt

sein.

Fremdsprachliche Belege sind stichwortartig zu übersetzen. Bei Ausgaben in ausländi-

scher Währung ist auf dem Beleg der Gegenwert in Euro-Währung anzugeben; Bankbe-

lege mit Angabe des Wechselkurses bei Umtausch sind vorzulegen.

Zahlungsbeweise über unbare Zahlungen (Kontoauszüge usw.) brauchen der DFG nur

auf Anforderung vorgelegt zu werden; sie sind jedoch, ebenso wie der Schriftwechsel

(vgl. I. Ziff. 8.1), noch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Schlussabrechnung der

Beihilfe aufzubewahren.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 20 von 35

9.1.3 Abschließender Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis ist der DFG möglichst umgehend nach der

letzten Mittelüberweisung zu übersenden, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablauf der

in der Bewilligung vorgesehenen Laufzeit, beginnend mit der ersten Mittelüberweisung

der jeweiligen Bewilligung. Nach Ablauf des Förderzeitraums und vorliegendem Ab-

schlussbericht dürfen Restmittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen wer-

den; sie sind an die DFG zurückzugeben.

9.2 Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die zu-

ständige Rechnungsprüfungsstelle der öffentlich-rechtlichen Einrichtung sind berechtigt,

die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche

Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungs-

belege zur Prüfung anzufordern.

10. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstat-

tungsanspruch geltend zu machen, wenn

wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren

Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,

die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,

die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch

genommen worden ist,

die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,

die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ab-

gerechnet worden sind.

Hat die Projektleitung die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt

haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Ba-

siszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 21 von 35

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckent-

sprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerru-

fen wird, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich für die

Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

11. Haftung

Die Projektleitung haftet für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmun-

gen der Bewilligung nicht beachtet werden.

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmun-

gen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchun-

gen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tier-

versuchen und gentechnologischen Experimenten wird besonders hingewiesen. Bei genehmi-

gungspflichtigen Tierversuchen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der For-

schungsarbeiten vorliegen.

Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stamm-

zellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor

Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

Siehe "Ergänzendes Merkblatt mit Leitfaden" (DFG-Vordruck 1.19).

http://www.dfg.de/formulare/1_19/

12. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihr im

Rahmen von DFG-Projekten beschäftigtes Personal zur Beachtung der Regeln guter wissen-

schaftlicher Praxis (vgl. III).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten

Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor,

wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig

Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren

Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzel-

falles.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 22 von 35

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere

der folgenden Maßnahmen beschließen:

schriftliche Rüge;

Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach

Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilli-

gung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);

Aufforderung, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu

berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf

den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzu-

nehmen;

Ausschluss von einer T\u00e4tigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter und in Gremien der DFG;

Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der

DFG.

13. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und

dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open

Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zu-

sätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive

(Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschrif-

ten publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten

sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektroni-

schen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauer-

haft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6 bis 12 Mo-

naten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungser-

gebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die DFG-Förderung unter Angabe des Ge-

schäftszeichens (Einzelprojekte oder SPP, FOR etc.) bzw. des Teilprojektes und des Förder-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 23 von 35

rahmens (SFB, Grako etc.) enthalten. Bei Fehlen dieser Angabe können die Publikationen

nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG

ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist

(sogen. "graue Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts, so bittet

die DFG, je ein Exemplar an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Tech-

nischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, und bei der zuständigen

Hochschulbibliothek abzuliefern.

Diese Ausführungen gelten auch für Sammlungen usw., die aus Mitteln der DFG erstellt oder

beschafft werden.

14. Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an

geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, herangetragen werden. Bei dem Erwerb und bei der

Aufrechterhaltung von Schutzrechten oder der Suche nach einem Interessenten leisten z.B.

die für Forschungs- und Wissenschaftstransfer zuständigen Stellen der Einrichtung Hilfe

15. Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

Ist eine Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen Gegenstand der Bewilligung, muss

ein so genannter Kooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) abgeschlossen worden sein,

der von der DFG genehmigt worden ist. Entsteht erst nach Bewilligung der Mittel eine solche

Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen, ist - als Voraussetzung für die weitere

Verwendung der bewilligten Mittel - ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen,

der von der DFG genehmigt werden muss.

16. Berichtspflicht

Die Projektleitung ist verpflichtet, der DFG zu den in der Bewilligung genannten Zeitpunkten

unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten und über deren Ergebnisse vor-

zulegen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 24 von 35

Den Berichten an die DFG ist eine Zusammenfassung von höchstens einer DIN A4-Seite voranzustellen. Die Projektleitung wird gebeten, diese Zusammenfassung auch der Pressestelle der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

17. Flexibilisierte Förderungen

17.1 Personal

Die DFG bewilligt Personalmittel grundsätzlich in Form von pauschalierten Festbeträgen. Die Mittel stehen bis zur Höhe des bewilligten Betrages zur Finanzierung der tariflich gerechtfertigten Zahlungen zur Verfügung (einschließlich tariflicher und gesetzlicher Nebenkosten sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Sofern im Rahmen der in der Bewilligung festgelegten Beschäftigungsdauer die insgesamt für das Vorhaben bewilligten Personalmittel zur Finanzierung der tariflich gerechtfertigten Zahlungen für das zur Durchführung des Projekts notwendige Personal nicht ausreichen (tarifbedingter Mehrbedarf für projektnotwendiges Personal), können auf Antrag zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. In diesem Antrag sind die betreffende Person, die Gründe für den tarifbedingten Mehrbedarf sowie die Verwendung der bewilligten Personalmittel im bisherigen Projektverlauf darzulegen. Bei der Entscheidung über die Höhe der zusätzlich bereitzustellenden Mittel werden – je nach Stand des Projekts – noch vorhandene oder noch nicht abgerufene Sach- oder Investitionsmittel berücksichtigt. Zusätzlich bereitgestellte Personalmittel dürfen nur für die angegebene Person verwendet werden.

Sofern für die Arbeitsverhältnisse des aus den Projektmitteln finanzierten Personals nicht die für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes maßgebenden Tarifverträge gelten (TVöD/TV-L), ist für die Ermittlung der Höhe der tariflich gerechtfertigten Zahlungen grundsätzlich der TVöD maßgebend (vgl. auch I. Ziff. 17.1.2).

17.1.1 Arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen

Die Projektleitung stellt das Personal ein, zahlt seine Vergütung und ist im Sinne des Arbeitsrechts sein Arbeitgeber und als solcher dafür verantwortlich, dass Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) einbehalten und vollständig und rechtzeitig abgeführt werden, ebenso die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hin-



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 25 von 35

terbliebenenversorgung, sofern eine Zusatzversicherung (VBLU) im Arbeitsvertrag

vereinbart worden ist (vgl. Merkblatt Sozialversicherung - DFG-Vordruck 2.03 - und

Merkblatt zum Versorgungswerk VBLU). Auf die Möglichkeit dieser Zusatzversiche-

rung (VBLU) ist das Personal hinzuweisen.

Zweifelsfragen der Lohnsteuerpflicht entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt,

Zweifelsfragen der Sozialversicherungspflicht die örtlich zuständige AOK.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen erkrankt sind, haben

nach Ablauf der sechsten Woche grundsätzlich keinen Entgeltanspruch mehr, son-

dern einen bei der Krankenkasse geltend zu machenden Anspruch auf Krankengeld.

Der Anspruch auf Entgelt kann sich nach § 22 TVöD verlängern.

Ein nach Ablauf dieser Fristen gezahltes Entgelt kann nicht zu Lasten der Beihilfe ab-

gerechnet werden. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der Gehalt zahlenden Stelle

mitzuteilen. Ausfallzeiten von mehr als sechs Wochen sind der DFG schriftlich anzu-

zeigen (z.B. Arbeitsunfähigkeit, gesetzliche Mutterschutzfristen, Elternzeit).

17.1.2 Arbeitsverträge

Es gilt das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht. Sofern dieses der TVöD ist,

treten dieser sowie der TVÜ-Bund an die Stelle des BAT.

Sofern das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht auf einem Haustarif beruht und

vom TVöD abweicht, können die bewilligten Mittel für Personal verwendet werden,

das Tätigkeiten wahrnimmt, die den Tätigkeitsbeschreibungen der korrespondieren-

den Vergütungsgruppen des BAT entsprechen. Ist die Projektleitung an privat-

rechtlichen Einrichtungen tätig, bzw. selbst eine privat-rechtliche Einrichtung, kann

der Haustarif nur insoweit angewendet werden, als die Vergütungen die vergleichba-

ren Sätze nach dem TVöD nicht übersteigen.

Mit Mitarbeitern, die nach dem TVöD zu vergüten sind, ist ein Privat-Arbeitsvertrag

nach dem DFG-Vertragsmuster - DFG-Vordruck 41.02 abzuschließen. Dieser Vertrag

ist vollständig und unter Beachtung der Hinweise auf der Rückseite auszufüllen. Wel-

che Entgeltgruppe bei der Einstellung vereinbart werden darf, muss vor Abschluss

der Bewilligung im Einvernehmen mit der Personalstelle der Einrichtung festgelegt

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 26 von 35

werden. Zur Beurteilung der tarifgerechten Eingruppierung ist der Personalstelle vor

Vertragsabschluss eine Tätigkeitsdarstellung für den in Aussicht genommenen Mitar-

beiter zur Verfügung zu stellen.

Diese Verträge richten sich nach dem TVöD bzw. den ihn ergänzenden oder ändern-

den Tarifverträgen. Ausgenommen sind die Sonderregelungen für Angestellte, die zu

Auslandsdienststellen entsandt sind (§ 45 TVöD).

Bei einer ausdrücklichen Institutsbewilligung (an bestimmte privatrechtliche Einrich-

tungen) tritt an die Stelle des Privat-Arbeitsvertrages mit der Projektleitung der Ar-

beitsvertrag mit dem Institut. Soweit sich das Arbeitsverhältnis nicht nach den für ver-

gleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes maßgebenden Tarifverträgen rich-

tet (TVöD/TV-L), darf nur der nachgewiesene tatsächliche Personalkostenaufwand zu

Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. Dieser darf die nach den Tarifvorschrif-

ten für öffentliche Bedienstete zulässigen Personalkosten nicht überschreiten.

Zu Lasten der bewilligten Mittel dürfen keine höheren Leistungen vereinbart werden,

als sie vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich im jeweili-

gen

Tarifgebiet erhalten.

Die Verträge sind zeitlich der Bewilligung entsprechend zu befristen.

Das Mutterschutzgesetz steht der Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse durch

Zeitablauf nicht entgegen.

Wissenschaftliches Personal, dessen Arbeitsverhältnis auf der Grundlage von § 2

Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (Wiss-

ZeitVG) abgeschlossen wurde und das das Arbeitsverhältnis entsprechend den Vor-

schriften des Mutterschutzgesetzes bzw. des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes

(BEEG) unterbricht, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Unterbrechung ein An-

spruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um diese Ausfallzeit besteht. Um

eine kontinuierliche Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen,

kann die Projektleitung Mittel für zusätzliches Personal während der Ausfallzeit bei

der Geschäftsstelle der DFG anfordern. Werden während der Ausfallzeit eingesparte

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 27 von 35

Personalmittel umdisponiert, können hierfür im Falle der Verlängerung des Arbeits-

verhältnisses keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlussprüfung (vgl. I. Ziff. 17.1.3.1 Abs. 3)

sowie mit studentischen Hilfskräften und Bachelors (vgl. I. Ziff. 2.3.2) ist ein Privat-

Arbeitsvertrag nach den Regeln der öffentlich-rechtlichen Einrichtung abzuschließen.

Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter (ausgenommen studentische Hilfskräfte

und Bachelors) ist der DFG unverzüglich nach der Einstellung eine Ausfertigung des

Privat-Arbeitsvertrages sowie ein vollständig ausgefüllter Personalfragebogen (DFG-

Vordruck 10.03) zu übersenden. Nachträgliche Vertragsänderungen oder sonstige

Änderungen (z.B. Familienstand) sind der DFG sofort schriftlich mitzuteilen.

17.1.3 Eingruppierung der Mitarbeiter

Das Personal ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewilligung nach den Tä-

tigkeitsmerkmalen des BAT einzugruppieren.

17.1.3.1 Wissenschaftliches Personal

Die Höhe des Entgeltes des wissenschaftlichen Personals richtet sich nach den An-

forderungen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des Personals im Hin-

blick auf diese Anforderungen.

In vielen von der DFG geförderten Projekten besteht die Möglichkeit der eigenen wis-

senschaftlichen Qualifikation (Vorbereitung auf die Promotion). Nicht promoviertes

wissenschaftliches Personal, das diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält ein der verein-

barten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt.

Projekte, die ausschließlich der Anfertigung von Doktorarbeiten dienen sollen, können

im Rahmen einer Sachbeihilfe nicht von der DFG gefördert werden.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den

an der Einrichtung geltenden Regelungen beschäftigt werden.

17.1.3.2 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Die Vergütung studentischer Hilfskräfte (ohne staatliche oder akademische Ab-

schlussprüfung) oder Bachelors richtet sich nach der an der Einrichtung geltenden

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 28 von 35

Regelung. Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen

Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten betragen. Die Arbeitsstunden sind in einer Stun-

denliste festzuhalten.

Die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten

zum Studienabschluss ist nicht zulässig.

Bachelors dürfen nur dann als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden, wenn

ihnen das Recht zur Promotion eingeräumt wurde.

17.1.3.3 Nichtwissenschaftliches Personal

Nichtwissenschaftliches Personal (z.B. Angestellte in technischen Berufen, medizini-

schen Hilfsberufen, in medizinisch-technischen Berufen) ist in die seiner Tätigkeit

entsprechende Vergütungsgruppe des BAT bzw. des maßgeblichen Haustarifs (vgl. I.

Ziff. 17.1.2) einzugruppieren.

17.1.4 Personalnebenkosten

Ausgaben für Stellenausschreibungen sowie Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen

können zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. Ausgaben für Vorstellungs-

und Dienstreisen jedoch nur, soweit das für die Einrichtung geltende Bundes- oder

Landesreisekostenrecht eine Erstattung zulässt. Gilt an der Einrichtung weder das

Bundes- noch Landesreisekostenrecht, sind die Vorschriften des Bundesreisekosten-

rechts entsprechend anzuwenden. Weist die Projektleitung nach, dass es kosten-

günstiger ist, mehrere Bewerbungsgespräche im Ausland zu führen als diese in

Deutschland stattfinden zu lassen, ist auch die Übernahme dieser Reisekosten mög-

lich. Die Ausgaben sind aus den bewilligten Mitteln zu finanzieren. Sie können nicht

als Begründung für einen Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf herangezogen wer-

den.

Für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gelten die Bestimmungen des

TVöD bzw. TV-L. Bei der Umzugskostenvergütung ist zusätzliche Voraussetzung,

dass das Projektpersonal nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mit-

teln der DFG für das Projekt vergütet wird.

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 29 von 35

17.1.5 Werkverträge

Der Abschluss eines Werkvertrages ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.

In der Begründung des Antrages auf Zustimmung (nicht im Werkvertragsentwurf

selbst) ist die Berechnungsgrundlage des beabsichtigten Honorars nachvollziehbar

zu erläutern. Für den Abschluss eines Werkvertrages ist ausnahmslos das DFG-

Vertragsmuster - DFG-Vordruck 41.01 - zu verwenden.

Der Entwurf des Werkvertrages ist vor Vertragsabschluss nur dann der DFG zur Prü-

fung zuzuleiten, wenn die Projektleitung nicht selbst an einer öffentlich-rechtlichen

Einrichtung tätig ist und die Abwicklung der Bewilligung über ein Sonderkonto erfolgt.

Nur für diesen Fall können Rechtsverfolgungskosten oder Nachforderungen der So-

zialversicherungsträger zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. In allen an-

deren Fällen übernimmt die DFG keinerlei Haftung für die arbeits- und sozialversiche-

rungsrechtliche Einordnung des Vertrages und empfiehlt dringend, den Entwurf des

Werkvertrages von der Rechtsabteilung der Hochschule prüfen und genehmigen zu

lassen.

Nach Abschluss des Vertrages ist der DFG eine Ausfertigung zu übersenden.

Die sich aus den Honorarzahlungen ergebenden steuerlichen Pflichten hat grundsätz-

lich der Auftragnehmer zu erfüllen, soweit nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer

gesetzlicher Regelungen der Auftragnehmer als Leistungsempfänger Steuerschuld-

ner ist (Hinweis auf § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG)).

17.2 Umdisposition der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfü-

gung (vgl. I. Ziff. 1.1 Abs. 1). Ergibt sich in begründeten Fällen die Notwendigkeit, hier-

von abzuweichen, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Bewilligungsschreiben und der Regelungen

zum tarifbedingten Mehrbedarf (vgl. I. Ziff. 17.1 Abs. 2) können ohne Rückfrage bei der

DFG die Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel gegenseitig verstärkt wer-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 30 von 35

den, soweit es dem Vorhaben dient. Dies gilt auch, wenn in der ursprünglichen Bewil-

ligung keine Beträge für Personal- oder Sachmittel enthalten sind.

Die bewilligten Mittel für wissenschaftliche Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis

einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) einzeln 10.000,- EUR übersteigen, und

für Kraftfahrzeuge (Investitionsmittel) können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze

herangezogen werden, es sei denn, die Beschaffung dieser Geräte erfolgt aufgrund ei-

ner Entscheidung der DFG durch die Hochschule bzw. Einrichtung (Selbstbeschaffung).

Sollen aus eingesparten Personal- oder Sachmitteln solche Geräte oder Kraftfahrzeuge

beschafft werden, gelten die allgemeinen Regeln für wissenschaftliche Geräte (vgl. I.

Ziff. 3).

Die im Rahmen des Emmy Noether-Programms für die Projektleitung und die zur Finan-

zierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers

("Eigene Stelle") bereitgestellten Personalmittel können nicht zur Verstärkung anderer

Ansätze herangezogen werden. Die im Bewilligungsschreiben angegebene Beschäfti-

gungsdauer ist grundsätzlich einzuhalten.

Für alle Umdispositionen gilt, dass eine ausdrückliche Ablehnung in der Bewilligung

nicht umgangen und die Erreichung des Projektziels nicht gefährdet werden darf. Die

Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben (vgl. I. Ziff. 6) bleiben unberührt.

Für Abschlussberichte gilt der folgende Leitfaden:

DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 31 von 35

II. Leitfaden für Abschlussberichte

1. Allgemeine Angaben

- DFG-Geschäftszeichen
- Antragsteller
- Institut/Lehrstuhl
- Thema des Projekts
- Berichtszeitraum, Förderungszeitraum insgesamt
- Liste der wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt.
 Bitte gliedern Sie dieses Publikationsverzeichnis wie folgt:
 - a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Berichterstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen.
 - b) Andere Veröffentlichungen.
 - c) Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte.

Für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten ist eine Höchstzahl festgelegt. Diese beträgt:

- bei einer Bewilligungsempfängerin/einem Bewilligungsempfänger:
 zwei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Projekts.
- bei mehreren Bewilligungsempfängerinnen/Bewilligungsempfängern: insgesamt drei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Projekts.

2. Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)

- Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts
- Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 32 von 35

 Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen

- Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, Industriekooperationen o.ä.
- Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im Inund Ausland, Projektmitarbeiter/innen usw.)
- Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.)

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustration und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten. Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Abschlussbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Einblick in die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der Berichtstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

3. Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)

- Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf. ihrer Anwendungsaspekte
- "Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen
- Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien

Die DFG bittet, den Bericht auch in elektronischer Form vorzugsweise im PDF-Format (sonst RTF-Format) auf CD-Rom ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Ducken einzureichen. Alle Anlagen zum Bericht (z.B. Publikationen, Habilitationsschriften, Dissertationen) sollten als separate PDF-Dokumente (kleiner als 5 MB je Dokument) beigefügt werden.



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 33 von 35

4. Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten

Die DFG ist berechtigt, die Zusammenfassung gemäß Ziff. 3 in ihrem Internet-Angebot,

insbesondere in der Datenbank GEPRIS, zu veröffentlichen sowie auf unter Ziff. 1 ge-

nannte Veröffentlichungen hinzuweisen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenom-

men werden, die den in diesem Leitfaden unter 1. aufgeführten Vorgaben zu Publikatio-

nen genügen und einen Hinweis auf die Förderung durch die DFG enthalten.

Auf Ihren Wunsch kann das Verzeichnis durch einen Verweis auf ein Publikationsver-

zeichnis im Netz ergänzt werden, in das auch nach der Berichterstellung erscheinende

Arbeiten eingestellt werden können.

Sie können der Veröffentlichung durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den zu-

ständigen Fachbereich bei Einreichung des Abschlussberichtes widersprechen.

III. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruch-

nahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die weiterhin DFG-Mittel in

Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung entsprechend der Empfehlungen 1

bis 8 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etablieren.

Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen 1 bis 8 implementieren oder sich nicht

an die Empfehlungen 1 bis 8 halten, können ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei

der DFG beantragen. Das heißt auch, dass Anträge von Angehörigen bzw. Beschäftigten von

Einrichtungen, die der Umsetzung des Regelungswerkes noch nicht nachgekommen sind,

nicht in Bearbeitung genommen werden können.

Bereits bestehende Förderverhältnisse bleiben von dieser Regelung unberührt.

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die

einzelnen Disziplinen - Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:

lege artis zu arbeiten,

Deutsche Forschungsgemeinschaft



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 34 von 35

- Resultate zu dokumentieren,

- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vor-

gängern zu wahren,

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,

die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren

Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestand-

teil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für

eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzel-

nen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung

und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich

wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Auf-

merksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine

Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen unabhängige Vertrauens-/Ansprech-

personen (Ombudspersonen) vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Fragen guter wissen-

schaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden kön-

nen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass die Vertrauens-/

Ansprechpersonen (Ombudspersonen) in der Einrichtung bekannt sind.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für

Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufun-



DFG-Vordruck 2.01 – 04/14 Seite 35 von 35

gen und Mittelzuweisungen so festlegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten

Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ

beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen ein-

schließlich Disziplinarrechts folgendes umfassen:

eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis

(Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung

und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter wie

auch als Vorgesetzte oder Vorgesetzter,

Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen

zur Feststellung des Sachverhalts,

Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und

zum Ausschluss von Befangenheit,

Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,

Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.